

Deutsche Evangelische Kirche

Kirchliches Außenamt

A. 9746/39.

Bei Beantwortung wird um Angabe des vorstehenden Zeichens gebeten.

Sonten der Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche:

Postfachkonto: Berlin Nr. 438 97

Bankkonto: 103831 bei der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) Berlin W 8.

Berlin-Charlottenburg 2, den 10. Januar 1940
Lebensstr. 3.

Fernsprecher: C 1 Steinplatz 5331.

Telegr.-Adr.: Kirchenkanzlei Berlin.

B2 189

An

das Landeskonsistorium der
ev. Kirche A.B. in Rumänien

Hermannstadt/Sibiu

Rumänien.

Im Anschluss an mein Schreiben vom 24. Juli 1939

-A. 8078/39 II- teile ich mit, dass es sich hat ermög-
lichen lassen, folgende Beträge für die evangelische Kirche
A.B. in Rumänien ^{flüssig} zu machen:

- 1) für den laufenden Betrieb des Diasporaheims in
Hermannstadt (für 1938 -vergl. A. 6746/39 vom
10. März 1939) 3000,-- RM
- 2) Für den Erweiterungsbau des Diaspora-
heims (Zusage von Herrn Bischof
D. Heckel beim Besuch in Siebenbürgen) 5000,-- "
- 3) für Bischof D. Dr. Glondys zur Behebung
von Notständen (Rest für 1938
2925,-- RM - 500,-- RM, die Herrn
Bischof Glondys anlässlich seiner An-
wesenheit in Berlin gezahlt wurden
-vergl. A. 6746/39 vom 10. März 1939) 2425,-- "
- 4) Kollekte der ehemaligen österr. ev.
Kirche für die dortige Landeskirche
(-vergl. -A. 7825- vom 27. September 1938-) ^{Peterhof Kirch.} 589,71 "
K 2782/38
- 5) Erstattung von Auslagen für 2 verlorene
Fahrscheinhefte anlässlich des Besuches
von Herrn Bischof D. Heckel und Herrn
Oberkonsistorialrat Dr. Wahl in Sieben-
bürgen (-vergl. A. 8078/39 II vom 24. Juli 1939) ^{1728/39} 122,-- "
- 6) 1. Rate der diesseitigen Beihilfe für
1. April 1939/40 3000,-- "

zus. / 14.136,71 RM
=.

Von

Von diesem Gesamtbetrag sind im Wege der Verrechnung 8000,-- RM an Frau Minni Stark, geb. Plattner, in Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstr. 13, für das der Landeskirche überlassene Grundstück und der Restbetrag von 6136,71 RM an den Volksbund für das Deutschtum im Auslande in Berlin zwecks Weiterleitung nach dort gezahlt worden.

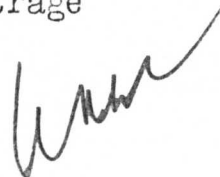
Ich bitte, dem Kirchlichen Aussenamt den Empfang des Betrages von 14.136,71 RM unter Angabe des erlösten Leibetrages - für die Umrechnung ist der amtliche Kurs 1 RM = 43,5 Lei zugrunde zu legen - zu bestätigen.

Zu dem vorstehend unter Ziffer 6) aufgeführten Betrage von 3000,-- RM bemerke ich, dass das Kirchliche Aussenamt als Gesamtbeihilfe für 1. April 1939/40 -unter der Voraussetzung entsprechend verfügbarer Mittel - wiederum 6000,-- RM in Aussicht genommen hat und zwar

- a) zur Behebung von Notständen in der Evangelischen -Kirche A.B. in Rumänien = 3000,-- RM
- b) zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Deutschen Evangelischen Kirche = 500,-- RM
- c) zur Fortführung der volksmissionarischen Arbeit = 2.500 RM.

Wegen der Übertragung der für 1. April 1939/40 noch zu zahlenden Restbeihilfe behält sich das Kirchliche Aussenamt vor, auf die im Schreiben vom 16. November 1939 -Z. 324/39- erwähnten Verrechnungsmöglichkeiten zu gegebener Zeit zurückzukommen.

Jm Auftrage



Deutsche Evangelische Kirche
Kirchliches Außenamt

A. 6478/40

Bei Beantwortung wird um Angabe des vorstehenden Zeichens gebeten.

Konten der Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche:

Postfachkonto: Berlin Nr. 438 97

Bankkonto: 103831 bei der Preuß. Staatsbank (Gesamthaltung) Berlin W 8.

Berlin-Charlottenburg 2, den 9. April 1940

Lebensstr. 3.

Fernsprecher: 31 53 31.

Telegr.-Adr.: Kirchenkanzlei Berlin.

An

das Landeskonsistorium der evangeli-
schen Kirche A.B. in Rumänien

Hermannstadt/Sibiu

Mit Bezug auf das Schreiben vom 5. Februar 1940 - Z.K.
189-1940 - teile ich ergebenst mit, dass wegen der Auszah-
lung der s.Zt. angekündigten 6.136,71 RM Erkundigungen ein-
gezogen werden. Die Gründe, die nach dem dortigen Schreiben
zu einer Verzögerung der Auszahlung führen, sind hier
nicht bekannt.

Zu meiner Freude ist es möglich jetzt die restlichen
3.000,-- RM von der für das Landeskonsistorium für das
Rechnungsjahr 1939/40 in Aussicht gestellten Gesamtbeihilfe
von 6.000,-- RM flüssig zu machen. Ferner können für den
laufenden Betrieb des Diasporaheims in Hermannstadt für
1939 3.000,-- RM bereitgestellt werden. In der Annahme, daß
die in Ihrem Schreiben vom 16. November 1939 - Z. 324.1939-
bekannt gegebene Verrechnungsmöglichkeit mit Frau Gudrun
Hubmann-Schuller - Graz auch jetzt noch besteht, sind die
notwendigen Schritte wegen der Erlangung der Devisengeneh-
migung eingeleitet worden. Weitere Mitteilung bleibt vorbe-
halten. Damals konnte auf den dortigen Verrechnungsvor-
schlag nicht mehr eingegangen werden, da wegen der Zahlung
der Mittel auf dem anderen Wege bereits alles Erforderliche
veranlasst worden war.

Über das Diasporaheim, insbesondere über dessen wirt-

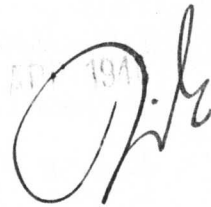
schaftliche Lage, ist hier - abgesehen von dem Bauvorhaben - bereits seit langen nichts mehr bekannt geworden. So gern sich das Kirchliche Aussenamt die Förderung des Heims auch angelegen sein lässt, so wäre es doch erwünscht, wenn ihm von Zeit zu Zeit Nachrichten über die Arbeit pp. (Jahresberichte u. dergl.) zugehen würden. Ich bitte um gefällige Mitteilung dieser Bitte an den Leiter des Heims.

Im Auftrage



Landesbauwesen des st. Archid. A. E.		
in Brandenburg		
19 APR 1940		
K 1070	/	
K 189	1564/940	Konrad
140		

Erledigung auf Referatbogen.



ds. 2. 189/1940 ^{HK}

Die rumänische Ausfertigung dieses Anstellungsvertrages wurde vorschriftsmässig gestempelt und zur Gebührenbemessung vorgelegt.

K 1240/940

A n s t e l l u n g s v e r t r a g

abgeschlossen heute am 9. Mai 1940 in Hermannstadt zwischen der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien, vertreten durch das Landeskonsistorium der ev. Kirche A.B. in Rumänien einerseits und Dr. Wilhelm Klein, Rechtsanwalt, wohnhaft in Hermannstadt, andererseits wie folgt:

1./ Die evang. Landeskirche A.B. in Rumänien stellt hiemit den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Klein als Beamten in der Eigenschaft eines Gerichtsanwaltes an.

2./ In seiner Eigenschaft als Gerichtsanwalt ist Dr. Wilhelm Klein verpflichtet alle Obliegenheiten eines Schriftführers beim Oberdisziplinargericht zu versehen, insbesondere den Schlussverhandlungen des Oberdisziplinargerichtes als Schriftführer beizuwohnen, die Verhandlungsberichte zu verfassen, die Beschlüsse und Urteile des Oberdisziplinargerichtes, sowie die Verfügungen zur Anordnung des Verfahrens, kurz alle im Zuge der Disziplinarangelegenheiten notwendigen Schriftstücke auszufertigen.

Ausserdem ist er verpflichtet in allen ihm vom Hauptanwalt der Landeskirche oder einem Mitglied des Landeskonsistoriums zugewiesenen Angelegenheiten Rechtsgutachten abzugeben bzw. gutachtlichen Bericht zu erstatten. In Erfüllung seiner Pflichten ist der Gerichtsanwalt nicht an bestimmte Amtsstunden gebunden, doch hat er die ihm obliegenden Arbeiten in der Regel in der Kanzlei des Landeskonsistoriums auszuführen. In Ausübung seines Amtes untersteht er unmittelbar dem Hauptanwalt der Landeskirche (§ 109 der Kirchenordnung).

3./ Für seine Mühewaltung erhält der Gerichtsanwalt ein Bruttogehalt von Lei 3.000.- /sage dreitausend Lei/ monatlich, das im Nachhinein an jedem Monatsletzten vom Kassenamt der Landeskirche zu beheben ist.

4./ Die Dauer dieses Anstellungsvertrages beträgt ein Jahr und wird rückwirkend vom 1. Mai 1940 an gerechnet. Jedem der beiden Vertragspartner steht das Recht zu, diesen Vertrag drei Monate

vor Ablauf seiner Dauer zu kündigen. Wird er von keinem Partner gekündigt, so gilt er von Rechtswegen jeweilig auf die gleiche Dauer zu den gleichen Bedingungen als stillschweigend verlängert.

Dieser Vertrag wurde in drei Urschriften ausgefertigt und nach Kenntnisnahme und Billigung seines Inhaltes in Anwesenheit der beiden mitunterschiedenen Zeugen unterfertigt.

Hermannstadt, am 9. Mai 1940.

W. I. Mihail

Zeuge:

Das Landeskonsistorium der evang.
Kirche A.B. in Rumänien.

Popa
Bischof.

Andr. G. G. G.
Zeuge:



St. G. G.
Hauptanwalt.

St. G. G.
Rechtsanwalt.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchliches Außenamt

A. 6853/40

Bei Beantwortung wird um Angabe des vorstehenden Zeichens gebeten.

Konten der Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche:
Postfachkonto: Berlin Nr. 43897

Kontokonto: 103831 bei der Preuß. Staatsbank (Behandlung) Berlin W 8.

Berlin-Charlottenburg 2, den 16. Mai 1940
Lebensstr. 3.

Fernsprecher: 31 53 31.

Telegr.-Adr.: Kirchenkanzlei Berlin.

An
das Landeskonsistorium der evangelischen
Kirche A.B. in Rumänien
Hermannstadt/Sibiu

In Verfolg des Schreibens vom 9. April 1940 -A. 6478/
40- teile ich ergebenst mit, daß nach den eingezogenen Er-
kundigungen der Gegenwert der seiner Zeit eingezahlten
6.136,71 RM inzwischen dort zur Verfügung stehen müßte.
Sollte das nicht der Fall sein, bitte ich um Nachricht.

Im Auftrage

Rumy

2436
2447/1

Landesbank für die Provinz Sachsen			
27. MAI 1940			
ad. K 1070		1/	
		Kassa	

Nach Punktation

Dr. Dr.

Kreditleitung nach Z.R. 1070/40

vom 24/5/1940
für den Hinf.

Stoll

L. P. R.

Dr

1070 ad

2097/1940

E r g e b n i s

der am 20. Mai 1940 in der Wohnung von Dr. Fritz Jickeli stattgefundenen unverbindlichen Aussprache über den kirchlichen Befriedungsvorschlag.

Anwesend: Dr. Otto Fritz Jickeli, Dr. Albert Dörr, Dr. Helmut Wolff
und Wilhelm Staedel.

Als Grundlage dienen der Besprechung die einzelnen Punkte des „Vorschlages zur Befriedung der Kirche bzw. zur Lösung der Kirchenfrage im Zusammenhang mit dem Rundschreiben Z. 924./1936“, den Wilhelm Staedel auf Veranlassung der Volksführung /Fr. Fabritius/ noch unter dem 31. Oktober 1939 ausgearbeitet und 10 Tage später vorgelegt hat.

Punkt 1./ Wilhelm Staedel kann mitteilen, dass er der an erster Stelle genannten und freiwillig übernommenen, weil als Ehrenpflicht empfundenen Aufgabe, seinen Rekurs an den Kassationshof in aller Form zurückzuziehen, unter dem 11. Mai 1940 entsprochen hat.

Punkt 2./ Noch in einer früheren Besprechung war Dr. Wolff aus verschiedenen Gründen dagegen gewesen, dass das Rundschreiben 924./1936 überhaupt oder zum mindesten, dass es ohne Begründung gestrichen werde. So erwog man schon damals und jetzt erst recht den Gedanken: der positive Gehalt der besonders genannten / 924./1936 und 2245./1936 / und aller sonstigen ähnlichen Erlässe hinsichtlich der engen Zusammenarbeit von Kirche und Volksorganisation /besonders auch N.A.F./ sei in einem neuen Rundschreiben festzuhalten und von dieser Grundlage her die Ausserkraftsetzung sämtlicher diesbezüglichen früheren Rundschreiben auszusprechen. Doch ergibt sich im Hinblick auf den Charakter des neuen Rundschreibens ein nicht überbrückter Gegensatz: Dr. Wolff wünscht es nach wie vor als oberbehördlichen Befehl bzw. als gebotmässigen Auftrag, während Staedel ihm die Form einer ernststen Erwartung zu geben empfiehlt, wie es einer Kirche, die doch nicht nur Organisation, sondern zum mindesten auch eine Gemeinschaft des Geistes und Glaubens sei, allein zukomme. Eine Einigung in dieser Frage wird - wie oben schon angedeutet - nicht erzielt.

Punkt 3./ Das Landeskonsistorium fasst folgenden Beschluss und setzt sich mit voller Entschiedenheit für dessen Annahme durch die Landeskirchenversammlung ein:

Das im Befriedungsvorschlag vorgesehene Revisionsverfahren zwecks Ausserkraftsetzung der Urteile ist im Rahmen der Disziplinarvorschrift zu schaffen und zwar mit zwei Ergänzungen:

- 1./ Das neue Revisionsverfahren tritt mit rückwirkender Kraft vom Jahre 1936 an in's Leben;
- 2./ Grundsätzlich sollen auch die Verurteilten berechtigt sein, /und nicht nur -wie im Entwurf- das Landeskonsistorium/, um die Einleitung des Revisionsverfahrens anzusuchen.

Die Aufhebung sämtlicher Rechtsfolgen, die sich aus den ursprünglichen Urteilen zwangsläufig ergeben haben, ist eine Selbstverständlichkeit, lässt sich aber erst dann durchführen, wenn diese Urteile in aller Form ausser Kraft gesetzt worden sind. Hinsichtlich des Verlangens nach der staatlichen Wiederanerkennung einiger ungültig gewordener Lehrer-Diplome macht Dr. Wolff den Vorschlag, vorläufig noch damit abzuwarten, bis die noch nicht erledigte Diplom-Angelegenheit des Seminardirektors Hermann Rehr günstiger geregelt ist.

Was die Schadenersatzansprüche betrifft, ist über Vorschlag von Dr. Dörr in das Revisionsverfahren im Rahmen der Disziplinarvorschrift die grundsätzliche Bestimmung aufzunehmen, dass mit dem

günstigen Ausgang des Verfahrens, also mit der Ausserkraftsetzung eines Urteils automatisch keinerlei Rechtsanspruch auf materiellen Schadenersatz verbunden sein soll. Doch wird das Landeskonsistorium angewiesen bzw. ermächtigt, in besonders berücksichtigungswerten und begründeten Fällen auch eine materielle Entschädigung zu gewähren. Bezüglich der Streichung der Pensionsbeträge-Nachtragszahlungen für die Zeit der Amtsenthebung bzw. Absetzung ist vorerst eine Aufstellung des Kassenamtes einzuholen.

Die Anwendung des neuzuschaffenden Revisionsverfahrens über die kirchlichen Angestellten hinaus auch auf alle gegen sonstige Personen gerichteten Urteilssprüche, die in nachweisbarem Zusammenhang stehen mit den Auseinandersetzungen um die beiden Rundschreiben, wird gutgeheissen, - nur von einer Bereinigung des Falles Hermann Klöss will besonders Dr. Wolff nichts wissen.

- Punkt 4./ Zur dringlichen Lösung der Kirchenfrage kommt die „Wiederaufnahme des Verfahrens“ nach § 72 der Disziplinarvorschrift nicht in Betracht.
- Punkt 5./ Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass die „Amnestie“ in die kirchliche Gesetzgebung Aufnahme findet, auch wenn sie im gegenwärtig zur Erörterung stehenden Fall nicht angewendet werden soll.
- Punkt 6./ In den vom Kirchenkampf stärker berührten Gemeinden ist die Ordnung durch gemeinsame Bemühungen herzustellen. Wegen Gross-Schenk gehen die Meinungen auseinander: Dr. Wolff sieht die Gemeinde im wesentlichen für befriedet an, während Staedel im Zweifel daran zum mindesten eine Vertrauens-Befragung der Gemeinde bezüglich des eingesetzten Pfarrers für notwendig hält.

63-7798/189

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchliches Außenamt

A.7041/40

Bei Beantwortung wird um Angabe des vorstehenden Zeichens gebeten.

Konten der Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche:

Postfachkonto: Berlin Nr. 438 97

Kontokonto: 103831 bei der Preuß. Staatsbank (Eeshaablung) Berlin W 8.

Berlin-Charlottenburg 2, den 5. Juni 1940

Lebensstr. 3.

Fernsprecher: 31 53 31.

Belegz.-Adr.: Kirchenkanzlei Berlin.

An

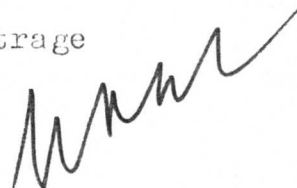
das Landeskonsistorium der evangeli-
schen Kirche A.B.in Rumänien

Hermannstadt/Sibiu

In Bestätigung der dortigen Schreiben vom 24. und 27.
April 1940 - Z.K.1070/1940 bzw. 100/1940²⁶ - teile ich er-
gebenst mit, dass der Betrag von 6.000,-- RM inzwischen an
Frau Gudrun Hubmann-Schuller in Graz zur Auszahlung ge-
langt ist. Die Begünstigte ist von hier aus benachrichtigt
worden.

Mit Bezug auf das dortige Schreiben Z.K. 100/1940²⁶ darf
ich zur Vermeidung von Missverständnissen bemerken, daß
sich zwar im Augenblick noch nicht übersehen lässt, in wel-
cher Höhe die Beihilfe für die dortige Kirche für das Jahr
1940/41 bemessen werden kann, dass aber über einen Gesamt-
betrag von 6.000,-- RM wie im Jahr 1939/40 schwerlich hin-
ausgegangen werden kann. Für die volkmissionarische Arbeit
allein können leider 6.000,-- RM nicht bereitgestellt wer-
den.

Im Auftrage



Landeskonsistorien der ev. Kirche A. O.		
in Rumänien		
Eingelangt am		15 JUN 1940
ZAHL:	K 1000	1 Beilegen
VORZAHL:	K 1070	Konsa

W. $\frac{100}{26} / 40$

Erledigung auf Referatbogen.

R. K.

Arch. der ev. Kirche A. O.

Dr. L. 189 / 1940 ^{*46*}

E2
G2 1719

Abfindung des Bischofs der Evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien
an die
~~Der~~ Glaubensgenossen Bessarabiens und der Nordbukowina.
zum Abschied.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse, die unser Vaterland Rumänien so schmerzlich betreffen, haben auch unserer evangelischen Landeskirche tiefe Wunden geschlagen. Der ganze lutherische Kirchenbezirk Bessarabiens und die evangelischen Gemeinden der Nordbukowina ^{gehören} ~~sind~~ aus dem Verbande der ev. Landeskirche ^{A. B.} in Rumänien ~~gerissen worden.~~

Wehmütig und dankbar gedenken wir der Tage unseres kirchlichen Zusammenschlusses und der Hoffnungen, die an seiner Wiege standen. ^{Religiöse Gründe} waren für diese Zusammenfassung ~~weiter Gebiete~~ ^{das große Bedürfnis!} im Südostraum Europas massgebend gewesen. Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit im evangelischen Glauben hatte nach dem letzten Weltkrieg die Glieder aus fünf verschiedenen Kirchenverbänden zueinander geführt und zu einer einzigen kirchlichen Gemeinschaft auf dem Boden des rumänischen Staates verbunden. ^{der} Dieser Zusammenschluss war ~~ein~~ Ausdruck des Willens zur Wahrung und Pflege des hohen Gutes reformatorischen Glaubens und ~~christlicher~~ ^{evangelischer} Sittlichkeit und ~~war~~ dadurch Zeugnis ~~des~~ gemeinsamen religiösen Bekenntnisses und des Bewusstseins von der hohen Bedeutung der ~~darin~~ ^{in ihm} vertretenen Güter sowie der Verantwortung vor Gott für die Aufrechterhaltung des reformatorischen Erbes auf Kind und Kindeskind. Die durch Jahrhunderte erprobte Sachsenkirche hatte die neu hinzukommenden Glaubensgenossen brüderlich willkommen geheißen und ~~bildete~~ mit ihnen eine neue gemeinsame Landeskirche ^{gebildet.}

Wir denken zurück an die Jahre gemeinsamen Strebens und Ringens in der Gestaltung der Verhältnisse, die oft stärker schienen als unser Wollen. Manche Schwierigkeiten innerer und äusserer Art hatten wir zu ~~überwältigen~~, aber über allem stand im letzten Ende der unerschütterliche Wille, in der Zusammengehörigkeit des Glaubens zueinander zu stehen und füreinander einzutreten. ~~Wir rangen um das Ziel und den Segen solcher Bemühungen.~~ ^{el. Anstelle / für uns} Dieses Ziel war ein hohes christliches Glaubensziel: ^{im} Aufbau einer Gemeinschaft tätig zu sein, die in Jesus Christus den von Gott zu ihrer Rettung aus allen Mächten der Fin-

./.

- 2 -

sternis gesandten Heiland erblickt. Dazu war die Wahrung gemeinsamer teurer Belange des Volkstums getreten. Es galt vor allem, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass unsere Kinder und Kindeskinde im Segen evangelischen Glaubens und im Bewusstsein der mit dem ererbten Volkstum verbundenen ^{religiösen} Verpflichtungen ~~eines Christenmenschen~~ zu rechter Lebenshaltung erzogen und damit auch zu wertvollen Mitgliedern innerhalb der Gemeinschaft ^{ihres} Volkes und des Staatsverbandes herangebildet werden.

Manche Schwierigkeiten mussten in diesen Jahren hinweggeräumt, ~~auf~~ ⁱⁿ vieles, das ~~das~~ eigenartig geprägtes Leben der ⁱⁿ eine gemeinsame Ordnung ~~getretenen~~ ^{hineingeführt} Glieder unseres Verbandes mit sich gebracht hatte, in seiner Besonderheit berücksichtigt werden. Viel Mühe und Arbeit schliesst diese Zeitspanne in sich, aber immer wieder spannte sich über manches Trennende der Wille zu gemeinsamem Schaffen, der uns verbunden hatte und seinen Ausdruck in gleicher ^{gemeinsamer} Zielsetzung und im Ertragen und Gestalten des einen gemeinsamen Schicksals fand. Wir haben den Segen solchen gemeinsamen Wollens und der Kraft, die darin liegt, in diesen Jahren reichlich erfahren dürfen.

Nun schlägt die Stunde des Abschiednehmens. Wieder heisst es für einen grossen Teil unserer Glaubensgenossen, die Brücken abubrechen, Liebgewordenes, an das der Mensch durch tausend zarte Fäden des Gemütes gebunden ist, zu lassen: (die wohlvertraute Landschaft, die Scholle der Väter, die ^{se} Zeugnis deutscher Kraft und deutschen Fleisses, steuere Gräber u.v.a. Wieder heisst es ~~zu~~ wandern, wie einst die Väter wanderten, und im Vertrauen auf Gott neu zu beginnen. Wir ermessen, was es für viele unserer Glaubensgenossen bedeuten mag, sich von der Stätte, die ihnen zur Heimat geworden war, in der lange Geschlechterreihen den deutschen Boden für sie geschaffen hatten, nun loszureissen. Aber Gott, der auch im Völkerschicksal wirkt, ruft zu neuen Aufgaben.

1 Betend begleitet die ^{Landschaft} ~~Kirche~~ ^{ihre} den Weg der Glaubensgenossen. Wo immer das Schicksal sie hinführen mag, mögen sie unter Gottes allmächtigem Schutz bleiben und sich in neuen Verhältnissen in der Kraft bewähren, die ihnen die Kirche ihrer alten Heimat einzupflanzen bemüht war. Mögen sie, wohin immer sie kommen, für ihre Umwelt in solcher Kraft und Be-

währung des Geistes, der sie in den Jahren ihres Kolonisten-
schicksals unter Völkern andern Blutes und Glaubens gestählt
und ^{zu} mit ausharrender und schaffender Treue geleitet hat, ein
Segen sein!

So wollen wir, die Zurückbleibenden und die Schei-
denden, zum Abschied einander brüderlich segnen und füreinander
beten, wie wir es in unsern ^{el} Gottesdiensten allsonntäglich ge-
tan haben: " Der Herr segne euch und behüte euch, der Herr lasse
sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig, der Herr
~~er~~ ^{er}hebe sein Angesicht ~~auf~~ ^{über} euch und gebe euch Frieden!"

Pennsylv. 6. Juni 1940

Von Bischof des evang. Landeskirkja A. b. in Pennsylvania
D. Dr. Niklas Jander

Expediert am 6/7. 1940 an:

kl. Bl.

Tageblatt

Kronst Zeitung

Indk. Tageblatt

fo.

LZ 1719
GZ

Abschiedswort des Bischofs der Evangelischen Landeskirche A.B.

in Rumänien

an die Glaubensgenossen Bessarabiens und der Nordbukowina.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse, die unser Vaterland Rumänien so schmerzlich betreffen, haben auch unserer evangelischen Landeskirche tiefe Wunden geschlagen. Der ganze lutherische Kirchenbezirk Bessarabiens und die evangelischen Gemeinden der Nordbukowina scheiden aus dem Verbande der ev. Landeskirche A.B. in Rumänien.

Wehmütig und dankbar gedenken wir der Tage unseres kirchlichen Zusammenschlusses und der Hoffnungen, die an seiner Wiege standen. Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit im evangelischen Glauben hatte nach dem letzten Weltkrieg die Glieder aus fünf verschiedenen Kirchenverbänden zueinander geführt und zu einer einzigen kirchlichen Gemeinschaft auf dem Boden des rumänischen Staates verbunden. Religiöse Gründe waren für diese Zusammenfassung des Protestantismus im Südostraum Europas massgebend gewesen. Denn dieser Zusammenschluss war Ausdruck des Willens zur Wahrung und Pflege des hohen Gutes reformatorischen Glaubens und evangelischer Sittlichkeit und dadurch Zeugnis gemeinsamen religiösen Bekenntnisses und des Bewusstseins von der hohen Bedeutung der in ihm vertretenen Güter sowie der Verantwortung vor Gott für die Aufrechterhaltung des reformatorischen Erbes auf Kind und Kindeskind. Die durch Jahrhunderte erprobte Sachsenkirche hatte die neu hinzukommenden Glaubensgenossen brüderlich willkommen geheißen und mit ihnen eine neue gemeinsame Landeskirche gebildet.

Wir denken zurück an die Jahre gemeinsamen Strebens und Ringens in der Gestaltung der Verhältnisse, die oft stärker schienen als unser Wollen. Manche Schwierigkeiten innerer und äusserer Art hatten wir zu bewältigen, aber über allem stand im letzten Ende der unerschütterliche Wille, in der Zusammengehörigkeit des Glaubens zueinander zu stehen und füreinander einzutreten. Es handelt sich um ein hohes christliches Glaubensziel: am Aufbau einer Gemeinschaft tätig zu sein, die in Jesus Christus den von Gott zu ihrer Rettung aus allen Mächten der Binsternis

gesandten Heiland erblickt. Dazu war die Wahrung gemeinsamer teurer Belange des Volkstums getreten. Es galt vor allem, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass unsere Kinder und Kindeskin- der im Segen evangelischen Glaubens und im Bewusstsein der mit dem ererbten Volkstum verbundenen religiösen Verpflichtungen zu rechter Lebenshaltung erzogen und damit auch zu wertvollen Mit- gliedern innerhalb der Gemeinschaft des Volkes und des Staats- verbandes herangebildet werden.

Manche Schwierigkeiten mussten in diesen Jahren hinweggeräumt, vieles in seiner Besonderheit berücksichtigt wer- den, das eigenartig geprägtes Leben der nun in eine gemeinsame Ordnung tretenden Glieder unseres kirchlichen Verbandes mit sich gebracht hatte. Viel Mühe und Arbeit schliesst diese Zeitspanne in sich, aber immer wieder spannte sich über manches Trennende der Wille zu gemeinsamem Schaffen, der uns/ verbunden hatte und seinen Ausdruck in gleichgerichteter Zielsetzung und im Ertragen und Gestalten des einen gemeinsamen Schicksals fand. Wir haben den Segen solchen gemeinsamen Wollens und der Kraft, die darin ~~liegt~~ liegt, in diesen Jahren reichlich erfahren dürfen.

Nun schlägt die Stunde des Abschiednehmens. Wieder heisst es für einen grossen Teil unserer Glaubensgenossen, die Brücken abubrechen, Liebgewordenes, an das der Mensch durch tau- send zarte Fäden des Gemütes gebunden ist, zu lassen: die Scholle der Väter, die Zeugnisse deutscher Kraft und deutschen Fleisses, die wohlvertraute Landschaft, teure Gräber und vieles Andere. Wieder heisst es wandern wie einst die Väter wanderten und im Vertrauen auf Gott neu zu beginnen. Wir ermassen, was es für viele unserer Glaubensgenossen bedeuten mag, sich von der Stätte, die ihnen zur Heimat geworden war, in der lange Geschlechterreihen den deutschen Boden für sie geschaffen hatten, nun loszureissen. Gott, der auch im Völkerschicksal wirkt, ruft zu neuen Aufgaben.

Unsere Abschiedsstunde sei gesegnet durch den Dank für erfahrene Treue. Betend begleitet die Landeskirche den Weg ihrer Glaubensgenossen. Wo immer das Schicksal sie hinführen mag, mögen sie unter Gottes allmächtigem Schutz bleiben und sich in neuen Verhältnissen in der Kraft bewähren, die ihnen die Kirche ihrer alten Heimat einzupflanzen bemüht war. Mögen sie, wohin immer sie kommen, für ihre Umwelt in solcher Kraft und Bewährung des Geistes, der sie in den Jahren ihres Kolonistenschicksals unter Völkern andern Blutes und Glaubens gestählt und zu aus- harrender und schaffender Treue geleitet hat, ein Segen sein!

So wollen wir, die Zurückbleibenden und die Scheidenden, zum Abschied einander brüderlich segnen und füreinander beten, wie wir es in unseren Gottesdiensten allsonniglich getan haben: "Der Herr segne euch und behüte euch, der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig, der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden!"

Hermannstadt, 6. Juni 1940.

Der Bischof der Evang. Landeskirche A.B.
in Rumänien

P. Dr. Viktor Glondys

10/1990.
Gegenstand: Abschieds Wort an die Glaubens-
genossen Bessarabiens und der Nord-
bulwina.

An die
Deutsche Gesandtschaft
Bukarest.

Sein Hochwürden Bischof D.
Dr. Viktor Jandys hat in den „Kirch-
lichen Blättern“ und in ^{einigen} ~~den~~ deutschen
Tageszeitungen Rumäniens ~~(Tagesblätter)~~
~~Deutsche Tagesblätter~~, ~~Monatliche Zeitschrift~~
~~und Deutsche Tagesblätter~~ das in
2 Stücken beiliegende „Abschieds Wort
des Bischofs der Evangelischen Landeskirche
A. B. in Rumänien an die Glaubensge-
nossen Bessarabiens und der Nordbulwina“ veröffentlicht, welches
am nächsten Sonntag auch in allen
Gottesdiensten zur Verlesung kommt.

Nun ist es der Wunsch des
hochwürdigen Herrn Bischofs, dass
dieses Abschieds Wort auch zur Kenntnis
der Glaubensgenossen Bessarabiens und
der Nordbulwina gelange.

Wir bitten Sie daher - falls es
überhaupt möglich sein sollte und!

Abbildungen nehmlichkeiten dadurch
 bereit werden — je ein Stück der
 Abbildungen den frühen Besondere-
 schaften: Oberpastor Emanuel Braumann
 in Klötitz (Clasita, jüdisch
 Catia Allä) und Pfarrer Edgar
 Müller in Storoynetz (Storjinet,
 jüdisch Storjinet) mit der Bitte zu-
 kommen zu lassen, das Abbild-
 nung des Bildes allen Glaubens-
~~gruppen~~ aus dem Verbände der dänischen
 ausgetrennten Glaubensgruppen -
 wenn möglich im Gottesdienste - zur
 Kenntnis zu bringen.

Mit dem Danke für Ihre Be-
 mühungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Klötitz, am 6. Juli 1890.

Die Hanschi }
 2 Stück

im Auftrage:
 Anwalt.

II.

Z. K. 1218/1940.

Gegenstand: wie sub I.

Phorant Bukarest.

Es wird anwalt, den beiliegenden
 Brief gerichtet zustellen zu wollen.

1 Stück

D. u. r.

6.2.40

m. l. B. 4. 8/7 540 L

[Signature]

8TRX UNIVERSITATIK NRX2X

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY

An Seine Hochwürde n, Herrn

D. Dr. Viktor Glondys
Bischof der evang. Landeskirche A.B. in Rumänien

Vertraulich.

Hermannstadt.

Euer Hochwürden !
Sehr geehrter Herr Bischof !

Ich habe meine Gedanken über die zukünftige Gestaltung Siebenbürgens schriftlich niedergelegt und gestatte mir, den auf die Umsiedlung der Deutschen aus Bessarabien und der Nordbukowi na nach Siebenbürgen bezüglichen Teil, den ich für die zukünftige Entwicklung dieses, unseres engeren Heimatlandes für besonders wichtig erachte, mit dem Ersuchen um Einblick vertraulich zu übersenden.-

Ich glaube, diese Lösung der Frage liegt sowohl im Interesse unseres Vaterlandes Rumänien, bzw. Siebenbürgens, als auch im Interesse unserer Volksgruppe und unserer Landeskirche, sowie in dem unseres Mutterlandes.-

Ich wäre Ihnen für eine baldige, wenn auch kurze
Meinungsäußerung über meine Anregung sehr verbunden, die ich
streng vertraulich erbitte.-

1 Beilage.
Eingeschrieben

Mit deutschem Gruss

Sturmann Kuller

Die Position der einheimischen Deutschen wurde

Es darf vorausgesetzt werden, dass die rumänische Regierung gerade heute, wo sie sich Deutschland gegenüber freundlich gebärdet, keine Einwendungen gegen diesen Plan heben würde, da sie selbst Rumänen aus Bessarabien und der Nordbukowina nicht abzuziehen beabsichtigt, um die dortigen rumänischen Volkselemente nicht zu schwächen, weil sie die Hoffnung auf eine spätere Änderung der zwischenstaatlichen Lage dort nicht aufgibt. - Die Deutschen Rumäniens aber waren stets staatsfreundlich und loyal, die Deutschen Bessarabiens haben vor 12 Jahrzehnten bei Tatarbuniar beim ersten Einfall der Bolschewiken an Seite der rumänischen Truppen gegen jene freiwillig mitgekämpft und auch heute wird ihre Haltung gegenüber den abziehenden und Bessarabien räumenden rum. Truppen von rum. Blätter warm gewürdigt. - Die rum. Regierung stützt auch gegenwärtig die Sathmarer Schwaben im Kampf gegen die Ungarn, weil sie in ihnen interessenverbundene und wertvolle Mitkämpfer gegen deren Revisionsabsichten findet. - Es ist also gerade heute Interesse der rumänischen Regierung, deren Lage durch Umsiedlung jener deutschen Volksgruppe, die demselben Staat angehörte, und ihre Loyalität und Staatsstreue wiederholt unter Beweis gestellt, zu unterstützen, das umso mehr, als die Zahl der Umsiedler vom rumänischen Standpunkt gegenüber der erdrückenden rum. Mehrheit in Siebenbürgen oder gar gegenüber der Einwohnerzahl Restrumäniens von über 18.000.000 ganz unbedeutend erscheint. - Eine andere Frage ist, ob die rumän. Regierung geneigt wäre, Grund und Siedlungsraum aus ihren staatlichen Reserven für solche Zwecke aus der Enteignungszeit event. gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen?

34.

solcher Form und Anzahl im Lande, wie dies seit Jahrhunderten bodenständigen und die Leitung der Geschicke Siebenbürgens führenden, erbangesiedelten 3 Urvölker und können diesen nicht gleichgestellt werden.-

Die Position des einheimischen Deutsch tums würde wesentlich verstärkt; für die abzuziehenden Bessarabischen und Nordbuchenländer Volksgenossen wäre diese Umsiedlung auch leichter, da sie bisher schon 22 Jahre lang im Land Rumänien gelebt, dessen Verhältnisse, Sitten und Gebräuche kennen, zum überwiegenden Teil als evangh. Deutsche bereits seit 2 Jahrzehnten dem Verband derselben evangh. deutschen Landeskirche und derselben deutschen Volksgruppe organisatorisch angehört und mit diesen zusammengelebt haben. -

Die Initiative hätte wohl von der einheimischen Volksorganisation der Volksgruppenleitung der Deutschen in Rumänien auszugehen, die sich für ihre Volksgenossen aus Bessarabien, dem Buchenland und Siebenbürgen mit Recht und auch im Landesinteresse einsetzen könnte. - Die Einwilligung vor allen der rum. Regierung aber wäre auch im rumänischen Landes- und im Deutschen Reichs- und Volksinteresse anzustreben. Die Beschaffung der nötigen Mittel wäre zweifellos nur mit Unterstützung des Reichs möglich, würde sich jedoch als wesentliche Stärkung des sieb. Deutschtum und damit als Stärkung des deutschen Einflusses auf Siebenbürgen, dieses, im Deutschen Interesse jedenfalls in der deutschen Einflussphäre zu erhaltenden Hochlandes in einer der wichtigsten Stellungen des ganzen Donauraumes zweifellos auszuweisen, insbesondere, wenn die langdilige Lösung der siebenb. Zukunftsfrage in absehbarer Zeit im deutschen Sinne erfolgen könnte, die weder gegen Rumänien, noch gegen Ungarn gerichtet ist. -

Es ist leicht abzusehen, dass wenn die kleine Gruppe Siebenb. Sachsen sich unter niedrigen Verhältnissen im Kampf gegen Türken, Tataren die mitwohnenden Völker, oft auch gegen die eigenen Staatsleitungen, zeitweilig von Mutterland aufgeben und meist auf sich selbst gestellt, durch 8 Jahrhunderte erhalten konnte, ihre zahlenmäßige Stärkung und nachfolgende Blutauffrischung allein schon ihre und des gesamten Deutschlands Lage in Siebenbürgen für künftig sichern würde.

...bekommt nicht abzuziehen beabsichtigt, so die deutschen
schen Volkselemente nicht zu schwächen, wie in der Hoffnung
auf eine spätere Änderung der zw. Beziehungen. Die Deutschen
freundlich und loyal, die Deutschen Rumänen haben stets
Vertrauen bei Tataren und Bulgaren. Die Deutschen Rumänen
an Seite der rumänischen Truppen gegen die Bulgaren freiwillig
kämpft und sich dabei eine hervorragende Stellung erworben hat.
den und Gefangenen rumänischen zum Truppen von rum. Väter
gewürdigt. - Die rum. Regierung ist auch gegenüber die
merer Schwaben im Kampf gegen die Ungarn, will sie in ihren
interessenverbundene und wertvolle Kämpfer gegen deren Frei-
sionsabsichten findet. - Es ist also gerade das Interesse der
rumänischen Regierung, deren Lage durch Umsiedlung ihrer
sonen Volkgruppe, die demselben Staat angehört, und ihre
sicherheit und Staatsstreue wiederholt unter Beweis gestellt zu
setzen, das umso mehr, als die Zahl der Umsiedler vom rumäni-
schen Standpunkt gegenüber der erdrückenden rum. Mehrheit in
Liebenbürgen oder gar gegenüber der Einwohnerzahl Rumäniens
von über 18.000.000 ganz unbedeutend erscheint. - Eine andere
Frage ist, ob die rumän. Regierung genügt wäre, Grund und Sied-
lungsraum aus ihren staatlichen Reserven für solche Zwecke aus-
der Arbeitszeit event. gegen Bezahlung zur Verfügung zu
stellen?

Die Ungarn können sich dem auch nicht wiederersetzen, da hierfür keine Zwangswanderung nach Ungarn verlangt, höchstens freiwilligen Auswanderern der Grund abkauft werden soll, die sich in grosser Anzahl melden würden. - Die Juden, Serben, Ruthenen und Slowaken aber gehörten nie den sieb. bodenständigen geschichtlichen Urvölkern an, sind nicht solange und nicht in

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchliches Außenamt

Berlin-Charlottenburg 2, den 8. August 1940
Lebensstr. 3.

Fernsprecher: 31 53 31.

Telegr.-Adr.: Kirchenkanzlei Berlin.

A. II

Bei Beantwortung wird um Angabe des vorstehenden Zeichens gebeten.

— 3 —

Konten der Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche:

Postcheckkonto: Berlin Nr. 438 97

Bankkonto: 103831 bei der Preuß. Staatsbank (Bezeichnung) Berlin H 8.

An

das Landeskonsistorium der evangeli-
schen Kirche A.B. in Rumänien

Hermannstadt/Sibiu

Über die für das Diasporaheim in Hermannstadt im Rechnungsjahr 1939 flüssig gemachten Beihilfen wird hier für Verrechnungszwecke eine Gesamtquittung über 8.000,-- RM nach beiliegendem Muster - ohne irgendeine Änderung - benötigt. Ich bitte um baldgefällige Übermittlung einer solchen Quittung des Diasporaheims.

Im Auftrage

1309/11/1
3/1/4

Landeskonsistorium der ev. Kirche A. O.			
in Rumänien			
Eingelangt am		5 AUG 1940	
Zahl: - 2017		1 Beilagen	
		Kana	

189

Beiliegend unter Z. 2020/1940

/

4. 2. 189 / 1940 ³²

A u f z e i c h n u n g

über mein Gespräch mit Volksgruppenführer Andreas Schmidt.

Bukarest, am 1.10.1940.

Ich verwies den Volksgruppenführer darauf, dass die politische Vertretung der Kirchen- und Schulbelange bei der Regierung stets in harmonischem Einvernehmen zwischen Volks- und Kirchenführung erfolgt sei. Das sei von altersher so gewesen und habe in den letzten Jahren neuerlich seine Bestätigung gefunden. Darum sei es nur selbstverständlich, dass die Kirchenführung den Wunsch auch der neuen Volksgruppenführung gegenüber wiederhole, die Kirchen- und Schulbelange der Regierung gegenüber auch in Zukunft einvernehmlich zu vertreten. Es stünden augenblicklich besonders wichtige Fragen zur Diskussion: einmal die Anweisung des schon mit der Regierung Gigurtu vereinbarten Restbetrages von 80 Millionen Lei für die deutschen Lehrer an den deutschen konfessionellen Schulen in Siebenbürgen und dem Banat sowie die Neuregelung des Staatsbeitrages für die Erhaltung der deutschen konfessionellen Schulen beginnend vom 1. September 1. J. auf Grundlage der Gleichberechtigung mit den Staatslehrern. Zum zweiten die Neuregelung der Kongrua für unsere Pfarrer auf Grundlage der Gleichberechtigung mit den Geistlichen der rum.-orth. Kirche. Weiterhin stünden laufend mehr oder weniger wichtige Schulfragen zur Verhandlung. Bei Vertretung all dieser Fragen sei es für die Kirche von entscheidender Bedeutung, im vollen Einvernehmen mit der Volksführung vorzugehen. Ich richtete darum an den Volksgruppenführer das Ersuchen, bei besonders wichtigen Fragen mit mir gemeinsam bei der Regierung vorzusprechen und für die Behandlung der laufenden Kirchen- und Schulfragen den zuständigen Landesleiter zu delegieren.

Der Volksgruppenführer erwiderte, dass er es bis zum Abschluss der mit der Regierung gegenwärtig fliessenden Verhandlungen über die Rechtsstellung der Volksgruppe für angezeigt halte, dass die Landeskirche die Verhandlungen mit der Regierung selbstständig und ohne Einbeziehung der Volksgruppenführung führe.

Ich erwiderte darauf, dass ich diese Entscheidung der Volksgruppenführung an sich sehr bedauere, da ich die Fortsetzung der bisher üblichen Zusammenarbeit zwischen Volksführung und Kirche für richtiger und zweckdienlicher gehalten hätte, dass ich die Stellungnahme der Volksgruppenführung aber pflichtgemäss zur

./..

Kenntnis nehme und die Vertretung der Schul- und Kircheninteressen dementsprechend einrichten werde. Um aber zwischen Volkführung und evang. Kirche unter keinen Umständen Missverständnisse aufkommen zu lassen, gab ich dem Volksgruppenführer bekannt, dass ich ihn von allen Eingaben der Kirchenführung, die grundsätzliche Bedeutung hätten, drei Tage vor ihrer Absendung an die Regierung mit eingeschriebenem Brief Abschriften zukommen lassen werde, damit er rechtzeitig in unsere Absichten und Vorschläge Einsicht erhalte, um gegebenen Falles dazu Stellung zu nehmen und ein einheitliches Vorgehen mit der Kirchenführung herbeizuführen.

Copyright und alle Rechte Klaus Popa

Er Hrn. R. Roth,
Landeskirchenkurator.

Nachschrift: Am 23. 10. 1940 hatte ich in Volkrest mit Volksgruppenführer Andreas Schmidt eine neuerliche Österedung, in der ich ihm dringend nahelegte, die Betreibung der restlichen Liebesdotations Mr bei 80 Millionen unbedingt mit uns gemeinsam vorzunehmen und der restlichen Liebesdotat die Unterstützung der Volkspartei, falls sie versage. Der Volksgruppenführer erklärte, er wolle sich die Sache ablesen und uns bald seiner Rückkehr Mr bezüglich der Entscheidung sagen.

Er Hrn. R. Roth,
23. 10. 1940. Landeskirchenkurator.

2497

29 OCT. 1940

A u f z e i c h n u n g

über mein Gespräch mit Volksgruppenführer Andreas Schmidt.

Bukarest, am 8.10.1940.

Ich verwies den Volksgruppenführer darauf, dass die politische Vertretung der Kirchen- und Schulbelange bei der Regierung stets in harmonischem Einvernehmen zwischen Volks- und Kirchenführung erfolgt sei. Das sei von altersher so gewesen und habe in den letzten Jahren neuerlich seine Bestätigung gefunden. Darum sei es nur selbstverständlich, dass die Kirchenführung den Wunsch auch der neuen Volksgruppenführung gegenüber wiederhole, die Kirchen- und Schulbelange der Regierung gegenüber auch in Zukunft einvernehmlich zu vertreten. Es stünden augenblicklich besonders wichtige Fragen zur Diskussion: einmal die Anweisung des schon mit der Regierung Gigurtu vereinbarten Restbetrages von 80 Millionen Lei für die deutschen Lehrer an den deutschen konfessionellen Schulen in Siebenbürgen und dem Banat sowie die Neuregelung des Staatsbeitrages für die Erhaltung der deutschen konfessionellen Schulen beginnend vom 1. September l.J. auf Grundlage der Gleichberechtigung mit den Staatslehrern. Zum zweiten die Neuregelung der Kongrua für unsere Pfarrer auf Grundlage der Gleichberechtigung mit den Geistlichen der rum.-orth. Kirche. Weiterhin stünden laufend mehr oder weniger wichtige Schulfragen zur Verhandlung. Bei Vertretung all dieser Fragen sei es für die Kirche von entscheidender Bedeutung, im vollen Einvernehmen mit der Volksführung vorzugehen. Ich richtete darum an den Volksgruppenführer das Ersuchen, bei besonders wichtigen Fragen mit mir gemeinsam bei der Regierung vorzusprechen und für die Behandlung der laufenden Kirchen- und Schulfragen den zuständigen Landesleiter zu delegieren.

Der Volksgruppenführer erwiderte, dass er es bis zum Abschluss der mit der Regierung gegenwärtig fliessenden Verhandlungen über die Rechtsstellung der Volksgruppe für angezeigt halte, dass die Landeskirche die Verhandlungen mit der Regierung selbständig und ohne Einbeziehung der Volksgruppenführung führe.

Ich erwiderte darauf, dass ich diese Entscheidung der Volksgruppenführung an sich sehr bedauere, da ich die Fortsetzung

Landeskonsistorium der ev. Kirchen in Rumänien	
Eingelangt am	29 OCT 1940
ZAHLS. K	2497 1/2 Beilagen
VERZEICHNIS DER BEILAGEN	

der bisher üblichen Zusammenarbeit zwischen Volksführung und Kirche für richtiger und zweckdienlicher gehalten hätte, dass ich die Stellungnahme der Volksgruppenführung aber pflichtgemäss zur Kenntnis nehmen und die Vertretung der Schul- und Kircheninteressen dementsprechend einrichten werde. Um aber zwischen Volksführung und evang. Kirche unter keinen Umständen Missverständnisse aufkommen zu lassen, gab ich dem Volksgruppenführer bekannt, dass ich ihn von allen Eingaben der Kirchenführung, die grundsätzliche Bedeutung ~~Bedeutung~~ hätten, drei Tage vor ihrer Absendung an die Regierung mit eingeschriebenem Brief Abschriften zukommen lassen werde, damit er rechtzeitig in unsere Absichten und Vorschläge Einsicht erhalte, um gegebenen Falles dazu Stellung zu nehmen und ein einheitliches Vorgehen mit der Kirchenführung herbeizuführen.

Dr. Hans Otto Roth e.h.
Landeskirchenkurator.

Nachschrift: Am 23.10.1940 hatte ich in Bukarest mit Volksgruppenführer Andreas Schmidt eine neuerliche Unterredung, in der ich ihm dringend nahelegte, die Betreibung der restlichen Lehrerdotation von Lei 80 Millionen unbedingt mit mir gemeinsam vorzunehmen und der deutschen Lehrerschaft die Unterstützung der Volksführung keinesfalls zu versagen. Der Volksgruppenführer erklärte, er wolle sich die Sache überlegen und mir nach seiner Rückkehr von Deutschland Bescheid sagen.

23.10.1940.

Dr. Hans Otto Roth e.h.
Landeskirchenkurator.

Lia. Konstantin - ad acta.
30. Oktober 1940.

Leile

Trindorfiker

Hen

ad Z.-K.2131/1940.

An das hochlöbliche

Evang. Generaldekanat A.B. in den siebenbürgischen
Landesteilen Ungarns,

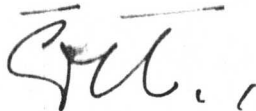
B i s t r i t z .

In Ergänzung des h.a. Erlasses Z.-K.2131/1940 vom
4. ~~September~~ ^{Oktober} 1.J. wird bekanntgegeben, dass die dem evang. General-
dekanat A.B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns ange-
hörigen evangelischen Kirchengemeinden durch den eben angeführ-
ten Erlass aus dem Verbande der evang. Landeskirche A.B. in Ru-
mänien nicht entlassen worden sind und dass sich das Landeskon-
sistorium das Oberaufsichtsrecht über das evang. Generaldekanat
auch weiter vorbehält. Der Erlass vom 4. September 1.J. hatte
bloss zum Ziele, das verfassungsmässige Leben der dem evang. Ge-
neraldekanat angehörigen evang. Kirchengemeinden den neuen
staatspolitischen Verhältnissen entsprechend sicherzustellen.

Hermannstadt, den 28. Oktober 1940.

Vom Landeskonsistorium der evang. Kirche A.B. in Rumänien.

Für den Bischof:



Landeskirchenkurator.



Hauptanwalt.

u. bo. ep 30/11-40
rec

Dem löblichen

evangelischen Bezirkskonsistorium in

Hochhehrwürden Herrn

Dr. Carl Molitoris, Bezirksdechant

Bistritz.

Bistritz.

Sächsisch-Regen.

Durch den Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 ist die jahrhundertealte Einheit der siebenbürgischen evang. Landeskirche gelöst worden, indem die Kirchenbezirke Bistritz und Sächsisch-Regen und ausserdem einzelne Gemeinden anderer Kirchenbezirke von den in Rumänien verbleibenden Teilen der evang. Landeskirche A.B. staatlich abgetrennt wurden.

Die jahrhundertealte Einheit der deutschen evang. Kirchenbezirke in Siebenbürgen macht es dem Landeskonsistorium zur Pflicht, über die Ausgestaltung des Kirchenregiments Weisungen festzulegen, die die Einheitlichkeit der Entwicklung in den staatlich getrennten Gebieten der deutschen evang. Landeskirche nach Möglichkeit sicher stellen.

Das Landeskonsistorium verfügt, dass - mit Ausnahme der evang. Kirchengemeinde A.B. in Klausenburg, die dem Bistritzer Kirchenbezirk zugewiesen wird, - alle übrigen in den ungarischen Staatsverband übergegangenen Kirchengemeinden der Landeskirche dem Sächsisch-Regener Kirchenbezirk als dem näher gelegenen angegliedert werden.

Die Betreuung der in den ungarischen Staatsverband übergegangenen Diasporagemeinden wird dem 3. bisherigen Diasporapfarrer der Landeskirche mit dem Sitz in Székelyudvarhely zugewiesen.

Bezüglich der Verwaltung der einzelnen Kirchengemeinden bleiben die Bestimmungen der " Kirchenordnung " und der einschlägigen Vorschriften der evang. Landeskirche A.B. in Giltigkeit, ebenso bezüglich der Verwaltung der Kirchenbezirke.

Die von Rumänien abgetrennten Teile der deutschen evang. Landeskirche A.B. werden als deutsches evang. Generaldekanat A.B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns zu einer Einheit als juristische Person zusammengefasst.

Das Generaldekanat untersteht unmittelbar dem Kultusministerium als staatliche Aufsichtsbehörde, / § 2 der Kirchenordnung /.

Mit der Führung dieses Generaldekanates wird hiemit - unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Generaldechanten - der bisherige Dechant des Bistritzer evang. Kirchenbezirkes A.B. und Stadtpfarrer in Bistritz Dr. Carl Molitoris betraut, der bischöfliche Rechte im Sinne von § 84 der Kirchenordnung ausübt.

Die Leitung des deutschen evang. Generaldekanates A.B. obliegt dem jeweiligen Dechanten des Bistritzer evang. Kirchenbezirkes A.B. als Generaldechant. Bezüglich der Stellvertretung in der Leitung des Generaldekanates wird verfügt, dass dem Generaldechanten nach Analogie von § 87 der Kirchenordnung

+/ A Magyarországi erdélyi részekben levő agost. hitv. evang. nemet vezér főespereseg.

=/ vezér főesperes.

ordnung der Kurator des Bistritzer Kirchenbezirkes zu vertreten berufen ist, während ihn in geistlichen Angelegenheiten im Sinne von § 88 der Kirchenordnung der Dechant des Sächsisch-Regener Kirchenbezirkes vertritt und als nächster Stellvertreter in der Leitung der Gesamtheit der deutschen evang. Kirchengemeinden der Kurator des Sächsisch-Regener evang. Kirchenbezirkes A.B. gilt.

Das Generaldekanat wird durch das Dekanatskonsistorium und durch die Kirchenversammlung des Generaldekanates vertreten. Das Dekanatskonsistorium besteht aus dem Generaldechanten als Vorsitzender und seinen in vorigen Absatz genannten Stellvertretern, sowie aus 3 weiteren Geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern, die durch die Kirchenversammlung des Generaldekanates zu wählen sind.

Die Kirchenversammlung des Generaldekanates setzt sich nach Analogie der §§ 96 und 97 der Kirchenordnung zusammen aus:

- a./ Den Mitgliedern des Dekanatskonsistoriums,
- b./ Dem Direktor einer der evang. Mittelschulen /abwechselnd nach dem Amtsalter /,
- c./ Den durch die Bezirkskirchenversammlungen zu wählenden je 2 geistlichen Abgeordneten,
- d./ Den durch die Bezirkskirchenversammlungen zu wählenden je 2 Vertretern des Schulwesens /je 1 Vertreter des Mittelschul - und 1 Vertreter des Volksschulwesens./,
- e./ Den durch die Bezirkskirchenversammlungen zu wählenden weltlichen Abgeordneten, wobei auf je 2000 Seelen ein Abgeordneter entfällt.

Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäss anzuwenden und dabei statt "Landeskirche" und "Landeskonsistorium" - "Generaldekanat" und "Konsistorium des Generaldekanates" zu lesen.

Nach Analogie von § 35 der Disziplinarvorschrift besteht das Oberdisziplinargericht des Generaldekanates aus:

- 1./ dem Generaldechanten,
- 2./ dem Kurator des Bistritzer Kirchenbezirkes,
- 3./ dem Dechanten des Sächsisch-Regener Kirchenbezirkes,
- 4./ einen geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Dekanatskonsistoriums, deren Wahl gemäss § 37 der Disziplinarvorschrift zu erfolgen hat, deren Bestimmungen im übrigen sinngemäss anzuwenden sind.

Auf Grund der allgemeinen als Rechtsprinzip anerkannten völkischen Gliederung der Kirchen wird der Führung des deutschen evang. Generaldekanates zur Pflicht gemacht, für die Angliederung sonstiger deutscher evang. Kirchengemeinden im Staatsgebiet des Königreichs Ungarn an das deutsche evang. Generaldekanat Sorge zu tragen, während die Überleitung nicht - deutscher evang. Kirchengemeinden in gleich-völkische evang. Kirchenverbände zu fördern ist.

Diese Verfügung ergeht gleichzeitig an die Konsistorien des Bistritzer und des Sächsisch-Regener Kirchenbezirkes, die von dem Inhalt die untergeordneten Presbyterien bzw. Kirchenräte zu verständigen haben.

Hermannstadt, am 4. September 1940.

Vom Landeskonsistorium der ev. Landeskirche A.B.
in Rumänien.

Für den Bischof:

Gilote, lllll

E2 2131

Z. K.2131/1940

Gegenstand: Erhaltung des Verbandes der evangelischen Kirche A.B.
in Siebenbürgen.

An die

Deutsche Gesandtschaft

Bukarest

Sehr geehrter Herr Generalkonsul!

Auf Grund des Wiener Schiedsspruches sind zwei von den zehn Kirchenbezirken unserer deutschen evangelischen Volkskirche in Siebenbürgen durch neue Staatsgrenzen von uns getrennt worden. Es sind das der Kirchenbezirk Bistritz mit 37 deutschen evangelischen Gemeinden und der Kirchenbezirk Sächsisch-Regen mit 12 deutschen evangelischen Gemeinden; überdies einige abgesprengte und Diasporagemeinden. Diese Gemeinden kommen dadurch verstärkt in die Gefahr, in der vor 1918 jene Teile unserer Volksgruppe standen: der ungarländischen evangelischen Kirche eingegliedert zu werden, allein zu dem Zweck der Magyarisierung. Die deutsche-evangelische Volkskirche in Siebenbürgen hat gegen solche Bestrebungen in vergangenen Zeiten schwerste Abwehrkämpfe zu führen gehabt. Es gelang ihr damals, mit kirchenrechtlichen Gründen die ungarische Regierung zu überzeugen, die durch eine Entscheidung vom 26. August 1895 verfügte: die evangelische Kirche in Siebenbürgen habe, unangefochten durch die ungarländische evangelische Kirche, alle deutschen evangelischen Gemeinden, wie von alters, selbständig zu betreuen. Wurde so die deutsche Volkskirche in Siebenbürgen damals -als das Deutsche Reich sich bewusst jeder Einflussnahme auf das Schicksal der deutschen Volksgruppen enthielt- in ihrer Einheitlichkeit anerkannt, darf das unsomehr heute erwartet werden, wo die ungarische Regierung im Zusammenhang mit dem Wiener Schiedsspruch die klare Verpflichtung übernommen hat, allen Magyarisierungsbestrebungen gegen die deutschen Volksgruppen zu wehren.

Das unterzeichnete Landeskonsistorium hat in diesem Zusammenhang eine vorläufige Regelung für die beiden durch die neuen Staatsgrenzen abgetrennten Kirchenbezirke getroffen. Wir legen eine Abschrift des beügl. Erlasses, der darüber verfügt bei.

./.

Wir bitten um entsprechende Fühlungnahme der Deutschen Reichsregierung mit der ungarischen Regierung im Einvernehmen mit Generaldechant Dr. Karl Molitoris, damit diese vorläufige Regelung zunächst anerkannt und dann in Verhandlungen mit dem betrauten Generaldechanten von Bistritz den mit der staatlichen Eingliederung sich ergebenden Notwendigkeiten angepasst werden.

1 Blg.

Hermannstadt, 9. September 1940.

Das Landeskonsistorium der evang. Kirche A.B. in Rumänien.

Für den Bischof:

Landeskirchenkurator.

Hauptanwalt.

An das
hochlöbliche

Landeskonsistorium der
ev. Landeskirche A.B.
in Rumänien

Hermannstadt

Auf Anraten meines Arztes bin ich leider genötigt alle Stellen, wo ich ehrenamtlich tätig bin, nieder zu legen und bitte deshalb höflich zur Kenntnis zu nehmen, dass ich auch meine Stelle als Mitglied des Landeskonsistoriums niederlege. Ich betone bei dieser Gelegenheit, dass es mir eine besondere Freude war, an der Zusammenarbeit zwischen unserer Volksgemeinschaft und der Kirche im Sinne einer nationalsozialistischen Lebensgestaltung mitwirken zu können. Ich übersende anbei die angeführten Akten, die mir zur Bearbeitung übergeben wurden und werde, falls sich solche bei mir noch finden, diese nachfolgen lassen.

Mit deutschem Gruss

Beilagen:

- 1/. Akten der Disziplinarangelegenheit gegen Michael Jakob, Kirchenvater in Arbegen Z.K. 1713/1940.
- 2/. Ansuchen des Bezirksdechanten Ernst Binder, Z.K. 1635/1940
- 3/. Akten des Disziplinarverfahrens gegen Magister Edgar Müller Z.K. 2420/1940.



inzwischen zum Abzug
 Ring als Mitglied
 des L.K. zurückge-
 führt, ist die Zurück-
 gegenstandslos gemacht.

Landeskonsistorium der ev. Kirche A. B. in Rumänien	
Datum	1 NOEM 1940
Nr.	K 2514
Zahl	1/ Beilagen
Verfasser	
Verfasser	

ad acti.

Gelöte,

Landeskonsistorium -
 Kurator

He
 Hauptmann

Guten Tag Herrmann!

Die beiden Disziplinarkommissionen
 sind gegen das auf dem 1. Disziplinarkon-
 greß in der Prof. Schulungsabteilung
 für die zu befallenden Prof. aus-
 gesprochen, sobald wir befallt ist.

J. 2. XI. 1940

He

Guten Tag Herrmann!
 Die beiden Disziplinarkommissionen

zu den angeführten An-
 tragstellung an das Land-
 konsistorium.

K
 2. 2514 / 1940

Landeskirchenfond

Für den
Aus dem

Fond

sind unter Titel Ungelegte Gelder

von Truchfabrikant Schneider
an

Lei 9000. -

sage neunzigtausend -

Lei

für Verkauf von 12 Stk Aktien
à 7500. = 90000. - Nominale
von der Siebenb.-Verlags.-G. G.
Die Aktien wurden vom Herrn
Landeskirchenkassator über-
nommen. Dieser Verkauf ge-
schah über seinen Auftrag.

einzunehmen.
auszahlen

1. Nov. 1940

~~5. OCT. 1940~~

Sermannstadt. 193

Stt

dep 4/11

Gegenstand: Die sofortige Einberufung des Landeskonsistoriums

Hochlöbliches Landeskonsistorium!

Die vom 29. Okt.-1. Nov. 1940 in Kronstadt zusammengetretene Hauptausschusssitzung des Pfarrvereines hat feststellen müssen, dass in allen Gliederungen unserer Landeskirche die grösste Verwirrung und Führerlosigkeit herrscht.

1. Die D J ist aufgestellt worden, aber ihr Verhältnis zur kirchlichen Bruder- und Schwesterschaft ist vollständig ungeklärt. Daher ist die Arbeit in ihr fast unmöglich. Wo sie erfolgt, führt sie zu Reibungen mit der völkischen Jugendführung.
2. Die ev. Frauenvereine wissen nicht, wie sie neben dem neu aufgestellten Frauenwerk arbeiten sollen und fühlen sich von der Auflösung bedroht.
3. Es wird überall die Trennung der Kirche und Schule behauptet. Daraus ziehen manche Lehrer den Schluss, dass sie ihre kirchlichen Dienste vernachlässigen dürften, und lehnen die kirchliche Schulaufsicht ab. Die Taxenzahler dagegen kommen ihren Verpflichtungen immerlässiger nach, da ja der Staat die Bezahlung der Lehrer übernommen habe, wie das aus den Zuweisungen aus Staatsmitteln an die Lehrer klar hervorgehe.
4. Das Verfügungsrecht des Presbyteriums über kirchlichen Besitz wird bestritten, da ja alles Volksbesitz sei. Daher hätten die völkischen Organisationen über die kirchlichen Gebäude auch ohne Befragung des Presbyteriums zu verfügen.
5. Die Arbeitsgemeinschaft der konfirmierten Jugend kann nicht begonnen werden, da sie zu Gegensätzen mit dem Berufswettkampfunterricht der D J führen würde.
6. Zwar verfügt ein LK Rundschreiben die Nachbarschaften hätten ihre Tätigkeit nach altem Brauche fortzusetzen. Praktisch aber ist diese Tätigkeit durch das Verbot anderer Veranstaltungen und Sammlungen als derer der N S V weitgehend gehindert.

Es ist die einstimmige Meinung der Pfarrerschaft, dass bei dieser Sachlage es die Pflicht des Landeskonsistoriums ist, sofort zusammenzutreten und entsprechende Massnahmen zu ergreifen, die angesichts der Tragweite der Entschlüsse nur vom ganzen Plenum unserer höchsten Kirchenbehörde verantwortet werden können.

Rosenau den 4. XI. 1940

Mit Deutschem Grusse

H. E. W. Seng

Gegenstand: Anordnungen der völkischen Führung

Hochlöbliches Landeskonsistorium!

Von der völkischen Führung werden Anordnungen erlassen, die auch unsere kirchlichen Verhältnisse berühren z.B. über die Jugendgliederung und über die Sammlungen.

Wir halten es daher unbedingt für erforderlich, dass alle die kirchlichen Einrichtungen berührenden Anordnungen der völkischen Führung in dem Amtsteile der kirchlichen Blätter mit Weisungen des Landeskonsistoriums für ihre Durchführung erscheinen, wie dies auch bei staatlichen auf die Kirche bezüglichen Verfügungen geschieht.

Rosenau den 4.XI.1940

Mit Deutschem Gruss

H. G. W. Seydewitz

0068

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchliches Außenamt

A II

Bei Beantwortung wird um Angabe des vorstehenden Zeichens gebeten.

Konten der Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche:
Postcheckkonto: Berlin Nr. 438 97

Bankkonto: 103831 bei der Preuß. Staatsbank (Verhandlung) Berlin W 8.

Berlin-Charlottenburg 2, den 8. August 1940
Lebensstr. 3.

Fernsprecher: 31 53 31.

Telegr.-Adr.: Kirchenkanzlei Berlin.

An
das Landeskonsistorium der evange-
lischen Kirche A.B. in Rumänien

Hermannstadt/Sibiu

Über die für das dortige Kirchenwesen im Rechnungsjahr
1939 flüssig gemachten Beihilfen wird hier für Verrechnungs-
zwecke eine Gesamtquittung über 6000,-- RM nach beiliegendem
Muster - ohne irgend eine Änderung - benötigt. Ich bitte
um baldgefällige Übermittlung dieser Quittung.

Im Auftrag

Kemp

EZ 2020

Landeskonsistorium
der ev. Landeskirche A.B.
in Rumänien.

62 2131

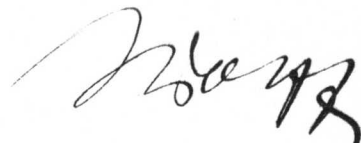
Herrn

Dr. Karl Molitoris, Bezirksdechant

Bistritz

Ich betraue Sie hienmit mit der Leitung der Teile der ev. Landeskirche die durch den Vertrag von Wien von Rumänien losgetrennt und in das ungarische Hoheitsgebiet eingegliedert wurden. Sie haben sofort mit den entsprechenden kirchlichen Stellen dieser Gebiete die Föhlung aufzunehmen, sie zusammenzuschliessen und alle notwendigen Schritte zu ^{ist} ~~un~~ternehmen um ihre Interessen zu wahren. Die Bollmacht des Landeskonsistoriums und des Bischofs gehen somit bis auf weiteres auf Sie über.

Bistritz, den 31. August 1940



Landeskirchenkuratorstellvertreter

Durch Dr. Wolff Molitoris direkt übergeben.

Dr.
Molitoris
S.A.

in Rumänien	
Angenommen am	3 SEP. 1940
Nummer	K 2131
Art	Beilagen
Verfasser	8. 2. 1940

15. Febr. 1941

Phil 4

[Handwritten signature]

2.2. 2131/1940

"Peinliche Belehrung für die evangelische Kirche "

Wie wir der Tagespresse entnehmen, hat Kultusminister Budisteanu durch eine Verfügung vom 19. Juli das Verbot der Taufe von Juden für alle christlichen Kirchen des Landes ausgesprochen. Die Massnahme ist geeignet, sehr wesentlich zur Eindämmung der Tatnung und damit der Korruption auf den verschiedensten Lebensgebieten beizutragen.

Darüber hinaus setzt sie auch innerhalb der evangelischen Landeskirche Rumäniens einem Zustand ein Ende, der umso beschämender war, als sich diese evangelische Kirche bei jeder sich bietenden Gelegenheit immer wieder als d e u t s c h e Einrichtung und "Volkskirche" ausgab, obwohl sie in den Jahren 1926-1938 nicht weniger als 104 Juden in ihre Gemeinschaft aufnahm. So sehr wir es also auch begrüßen, dass dieser Einschmuggelung von Israeliten in eine Gemeinschaft, von der die deutsche Schule des Landes erhalten wird, durch die Ministerverfügung ein Ende gesetzt worden ist, so sehr müssen wir gleichzeitig bedauern, dass es eines staatlichen Eingriffes bedurfte, um der völkischen Instinktlosigkeit deutscher Männer Einhalt zu gebieten!

H.S.

G2

K . 2097/940

G2 2097/940

Die Mitarbeiter der Zeitschrift
" Volk im Osten "

Gheroghe J.Brătianu, Universitätsprofessor,
Bukarest - Gerhard Christoph, Vertreter von "Trans-
kontinent-Press", Bukarest - Alfred Coulin, Schrift-
leiter, Bukarest - Willi Depner, Landesjugendführer der
Deutschen Volksgruppe in Rumänien, Kronstadt - Michael
Maier, Sektionschef im Wirtschaftsministerium, Bukarest -
Walter May, Schriftleiter, Bukarest - Dr.h.c.Adolf
Meschendörfer, Rektor, Kronstadt - Dr.Erwin Neustädter,
Professor, Kronstadt - Fritz Poppenberger, Leiter der
Volksdeutschen Pressestelle, Bukarest, - Herwart Schei-
ner, Hauptschriftleiter des "Bukarester Tageblattes",
Bukarest - Joseph Schönborn, Abgeordneter der rumänischen
Kammer, Gross-Karol - Andreas Schmidt, Hermannstadt -
Georg Streiter, Korrespondent der "Berliner Börsen-
Zeitung", Bukarest.-

Z.-K. 2020.1940.

z.z. A II

Gegenstand: Übersendung von Quittungen über die Beihilfen für
das Rechnungsjahr 1939.

An die

Deutsche Evangelische Kirche

Kirchliches Aussenamt,

Berlin-Charlottenburg.

Jebenstrasse 3.

In der Anlage überreichen wir Ihnen die gewünschten
unterfertigten Quittungen über RM 6000,— und über RM 8000,—
die die evang. Kirche A.B. in Rumänien als Beihilfe für das
Rechnungsjahr 1939 vom Kirchlichen Aussenamt erhalten hat.

2 St.

Hermannstadt, am 2. September 1940.

Das Landeskonsistorium der evang. Kirche A.B. in Rumänien.

Für den Bischof



Landeskirchenkurator.



Hauptanwalt.

m. u. 12/6 50 L

H. H. Lierent f. Konsulat
mitgegeben